

Gemeinde Moos in Passeier Comune di Moso in Passiria

Autonome Provinz Bozen-Südtirol / Provincia Autonoma Bolzano-Alto Adige

Dorf/Paese 78 - 39013 Moos in Passeier/Moso in Passiria

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Ansuchen um Bewilligung¹

Der/Die Unterfertigte									
geboren in am									
wohnhaft in									
Stra	Straße/Platz Nr.								
Tel.	Nr. / Mobiltel.Nr.								
gesetzlicher Vertreter von²									
Str.I	Nr/Mw.St.Nr.								
				ER	SUCHT				
	um die Ausstellu	na e	iner Rewilliaun	a fü	r die öffentliche Ver	ans	taltung mit folgender		
	um dio Adoctoria	.g c			ichnung:	uiio	taitaing init forgoniaoi		
		urz	e Beschreibung	g dei	r öffentlichen Veran	stal	tung		
UND ERKLÄRT ZU DIESEM ZWECKE									
1. Art der öffentlichen Veranstaltung:									
	Wiesenfest		Konzert		Musik mit DJ	Sportveranstaltung			
	Theateraufführung		Ausstellung		Tanzveranstaltung		anderes		
L		1	L	_1	<u> </u>	1			

¹Für öffentliche Veranstaltungen, die sich von jenen gemäß Art. 2, Abs. 2-bis des LG Nr. 13/1992 unterscheiden, das heißt für öffentliche Veranstaltungen mit <u>mehr</u> als 500 Gästen oder die <u>nach</u> 3.00 Uhr enden oder die <u>nicht</u> im Inneren von Einrichtungen abgehalten werden, für welche die Eignung festgestellt worden ist.

²Nur auszufüllen, wenn das Ansuchen um Bewilligung einer öffentlichen Veranstaltung von einem Verein, einer Körperschaft, Gesellschaft gestellt wird.

	Ort, an dem die öffentliche Veranstaltung stattfindet und Art und Weise, in der die öffentliche anstaltung durchgeführt wird:									
Bez	reichnung des Ortes									
Stra	aße/Platz/Ortschaft									
a) ii	m Inneren									
	eines Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokals mit festgestellter Eignung									
	für die höchstzulässige Anzahl von Nr. Personen									
	Angabe der Bezeichnung des Veranstaltungs- oder Unterhaltungslokals									
	eines Lokals, das für eine öffentliche Veranstaltung verwendet werden soll, aber für das die Eignun nicht festgestellt worden ist ³									
	Angabe der Bezeichnung des Lokals									
b) i	m Freien									
	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf Privatgrund m²									
	an einem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsort auf öffentlichem m² Grund									
	der öffentliche Grund wird besetzt mit ⁴ :									
c) A	Angaben zur Art und Weise, in der die öffentliche Veranstaltung stattfindet									
	es werden Sitzplätze zur Verfügung gestellt									
	mit Verwendung von Ständen und/oder Buden									
	mit Verabreichung von Speisen und Getränken									
	mit Verkaufstätigkeit									
	es werden lärmerzeugende Anlagen eingesetzt oder es erfolgt eine beträchtliche Lärmeinwirkung auf die Umgebung (z.B. Musik, Gesangsdarbietungen oder Verwendung von Anlagen, die ganz allgemein Lärm erzeugen)									
	mit Installation einer Elektroanlage									
	mit Installation einer Gasanlage									
	mit Installation einer Zeltstruktur									
	mit Installation von Planen oder Flugdächern als Überdachung für das Publikum									
	mit Installation von Tribünen, Hauptbühnen und anderen Strukturen (wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper Lautsprecheranlagen, Maibäumen und Ähnliches)									
	mit Installation von aufblasbaren Hüpfburgen. Trampolinen und ähnlichen Wanderdarbietungen									

³Es sind, je nach Art der öffentlichen Veranstaltung, die entsprechend geltenden Bestimmungen und im Besonderen die Vorgaben des DLH Nr. 1/2017 zu beachten

⁴Es ist anzugeben, womit der öffentliche Grund besetzt wird, z.B. mit Stühlen, mit Tischen, mit einer Bühne usw.

													ı		
Anz	Anzahl der Sanitäranlagen												Nr.		
vor	voraussichtliche Besucheranzahl:											Nr.			
Zuç	gänglic	hkeit	:												
	zu Fuß		mit Ver	öffentlichen kehrsmitteln		Zubringerdie (shuttle)	nst		Pri	ivatfal		nahegelegene Parkgelgenheit			
3. [Datum	und	Zei	traum der öffen	tlic	hen Verans	taltur	ng:							
Datum				Uhrzeit Beginn			Uhrzeit				Ende				
Dat	um				Uh	rzeit Beginn		Uhrzeit				Ende			
Dat	Datum			Uh	rzeit Beginn			Uhrzeit En				nde			
4. E	Erste-Hilfe-Dienst und Sanität Erste-Hilfe-Dienst ⁵				Sanitätsdienst, bei mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Personen und entsprechender Risikoberechnung der öffentlichen Veranstaltung ⁶										
5. E	Brands	chu	tzdi	enst:											
	Brandkontrolldienst ⁷			geeignetes Personal Nr.					∃Bra	randsicherheitswa			iche ⁸		
				escheinigungen emäß dem vorh							llierten S	Struk	ture	en ur	nd
	Elekt	roan	lag	9											
	•			ung über die fac rechte Installation	_					_			_		

in der Zeltstruktur, auf der Tribüne und längs der Fluchtwege. Jeder Stand muss zusätzlich mit Notlicht ausgestattet sein. Keine Notbeleuchtung ist erforderlich bei Veranstaltungen, die

ausschließlich bei Tageslicht stattfinden;

⁵In öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen und -orten muss ein Erste-Hilfe-Dienst gewährleistet sein. In jedem öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokal oder -ort muss ständig ein entsprechend ausgestatteter und von der Gesundheitsbehörde genehmigter Erste-Hilfe-Kasten bereitgehalten werden.

⁶Es ist die Tabelle für die Risikoberechnung beizulegen (Art. 101 des DLH Nr. 1/2017)

Bei öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen und -orten, für welche die obligatorische Brandsicherheitswache der Feuerwehr nicht vorgeschrieben ist, muss der Betreiber auf jeden Fall gewährleisten, dass während der Tätigkeit geeignetes Personal anwesend ist, um im Brandfall Erstmaßnahmen ergreifen zu können. Der Brandkontrolldienst muss von mindestens zwei Personen gewährleistet sein, die eine Befähigung gemäß den geltenden Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen besitzen. Bei öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten und Arealen im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 5.000 Personen stattfinden, muss der Dienst von mindestens vier Personen gewährleistet sein. Für alle öffentlichen Veranstaltungs- und Unterhaltungsorte, unabhängig vom Fassungsvermögen, und für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale mit einem Fassungsvermögen von bis zu hundert Personen können Personen mit dem Dienst betraut werden, welche den Brandschutzkurs für niedriges Risiko besucht haben. Für den Dienst in Veranstaltungs- und Unterhaltungslokalen mit einem Fassungsvermögen von über 100 Personen muss der Besuch des Brandschutzkurses für mittleres Risiko nachgewiesen werden.

⁸Die Brandsicherheitswache der Feuerwehr, deren Kosten zu Lasten des Inhabers gehen, ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung oder Unterhaltung vorgeschrieben, wenn die Tätigkeit an folgenden Orten stattfindet: Zeltstrukturen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen; Theaterhäuser mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen und Freilichttheater mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2.000 Plätzen; Säle mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Plätzen, in welchen Konferenzen, Konzerte und Ähnliches dargeboten wird; Sportanlagen im Freien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10.000 Plätzen, auch wenn diese gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden; Sporthallen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 4.000 Plätzen, auch wenn diese gelegentlich für andere Veranstaltungen genutzt werden; Gebäude und Räumlichkeiten mit einer Bruttofläche von mehr als 2.000 m², in welchen auch nur gelegentlich Ausstellungen oder Schaustellungen abgehalten werden; Messen und Messegelände mit einer Bruttofläche von mehr als 4.000 m², falls überdacht, und 10.000 m², falls im Freien untergebracht; Lokale mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.500 Personen, in welchen Tanzunterhaltungen stattfinden; öffentliche oder öffentlich zugängliche Orte und Areale im Freien, wo gelegentlich Veranstaltungen oder Unterhaltungen mit einem Besucherstrom von mehr als 10.000 Personen stattfinden. Die Brandsicherheitswache kann vom Techniker, auf Hinweis der örtlich zuständigen Feuerwehr, auch für öffentliche Veranstaltungs- und Unterhaltungstätigkeiten an Orten mit weniger Fassungsvermögen oder Fläche als hier angegeben vorgeschrieben werden, falls dies aufgrund des Standorts, der Begebenheiten des Geländes oder anderer einschneidender Umstände im Interesse der öffentlichen Sicherheit unentbehrlich ist.

⁹Die Bescheinigungen und Erklärungen sind von einer befähigten Person zu verfassen d.h. von einem qualifizierten Handwerker im Sinne des LG Nr. 1/2008 "Handwerksordnung", in geltender Fassung, und der entsprechenden Durchführungsverordnung oder von einem im Berufsverzeichnis eingetragenen Freiberufler.

Gasanlage

• Erklärung über die fachgerechte Installation der Gasanlage

□ Zeltstruktur

- jährliche statische Bauabnahme der gesamten Zeltstruktur
- Bescheinigung über die Homologierung der Zeltplane, dessen Brandverhaltensklasse nach den italienischen oder europäischen technischen Normen zertifiziert sein muss
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Zeltstruktur unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma,
- Ähnlichem wird die Zeltstruktur mit Stoffen. Girlanden oder ausgekleidet, Homologierungszertifikat, welches bescheiniat. dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind.

Planen oder Flugdächer als Überdachung für das Publikum

• Erklärung über den fachgerechten Aufbau von Planen oder Flugdächern, die als Überdachung für das Publikum errichtet wurden

Tribünen, Hauptbühnen und andere Strukturen

(wie z.B. Masten von Licht- und Lautsprecheranlagen, abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen, Maibäumen und Ähnliches)

- jährliche statische Bauabnahme der Tribüne gemäß Ministerialdekret vom 14. Jänner 2008, in geltender Fassung, mit Angabe der Nutzlast von mindestens 500 kg/m² oder, bei festen Sitzplätzen, von mindestens 400 kg/m²
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Tribüne unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau und die fachgerechte Erdung der Hauptbühne, einschließlich der Masten für Licht- und Lautsprecheranlagen, sowie eventueller anderer Strukturen unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen der Herstellerfirma
- statische Abnahme Befestigungssysteme abhängende Strukturen, der für wie gemäß Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen und Ähnliches. Dekret Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51. Die statische Abnahme ist nicht erforderlich, wenn alle einwirkenden Lasten < 0,20 kN bzw. die Gewichte < 20 kg sind. In diesem Falle muss aber trotzdem eine Bestätigung über die fachgerechte Anbringung vorgelegt werden,

Installation von aufblasbaren Hüpfburgen, Trampolinen und ähnlichen Wanderdarbietungen

- Erklärung im Besitz der Betriebslizenz für Wanderdarbietungen zu sein
- Erklärung, dass die Gerätschaften mit der Kennnummer gemäß DLH Nr. 1848/2010 oder gemäß MD vom 18.05.2007 versehen sind, die bestätigt, dass die genannten Einrichtungen abgenommen worden sind
- Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Gerätschaften gemäß MD vom 18.05.2007

7. Andere Erklärungen

Der/Die Antragsteller/in erklärt:

 nicht mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren, wegen eines nicht fahrlässig begangenen Deliktes verurteilt worden zu sein bzw. die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erlangt zu haben;

•		gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September unterworfen zu sein oder zu Gewohnheits-, erklärt worden zu sein;
□ nic	ht verurteilt worden zu sein	□ verurteilt worden zu sein
•	Gewaltverbrechens gegen Personen, Menschenraubes, wegen Widerstandes ode	s Staates oder die öffentliche Ordnung, wegen eines wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung oder r Tätlichkeiten gegen die Staatsgewalt, wegen eines loral verstößt oder wegen eines Vergehens im en;
□ da	ss gegen ihn kein Konkurs eröffnet worden ist	□ dass gegen ihn kein Konkurs eröffnet worden ist
•	der Veranstaltung anwesend ist und darauf Durchführungsverordnung sowie allfällige a	ein oder dass ein entsprechend Bevollmächtigter bei zu achten, dass dieses Gesetz, die entsprechende ufgrund dieses Gesetzes erteilte Auflagen beachtet is vorgeschriebene Mindestalter nicht erreicht haben,
•	für die Bereitstellung eines angemessenen C einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeug	rdnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu tragen und en;
•		und die beweglichen Gerätschaften, wie Fahrzeuge, en Techniker gemäß den geltenden Bestimmungen
•		ung mit Verabreichung von Speisen und Getränken berschreitet, die Zustellung zur Registrierung der haben.
Ort ur	nd Datum	Unterschrift

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 sind die Informationen über den Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link

https://www.gemeinde.moosinpasseier.bz.it/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=219369565&noseo=1 abrufbar oder im Rathaus erhältlich.

 $^{^{10}}$ Dies gilt für Hüpfburgen, Trampoline und ähnlichen Wanderdarbietungen im Sinne des MD vom 18.05.2007